

# Satzung GDFPF e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „German Drug-Free Powerlifting Federation e. V.“, kurz GDFPF e. V. Nachfolgend nur noch GDFPF oder Verein genannt.

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Mittel des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der amateurhaften dopingfreien Sportart „Kraftdreikampf“ und die Verbreitung der dopingfreien Philosophie. Der Verein verpflichtet sich den Kampf gegen Dopingmissbrauch zu unterstützen.

2.3. In der Absicht diese Ziele zu erreichen, kann der Verein Versammlungen, Wettkämpfe oder ähnliches veranstalten; Klubs, Sektionen oder Privatpersonen damit beauftragen; Weisungen zu den Wettkämpfen im Sinne der Satzung bzw. des Regelwerkes erlassen; zu Amtsstellen und zu Klubs in Kontakt treten um eine Zusammenarbeit diesbezüglich anzustreben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mitteln, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

4.1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft gilt ab Eintrittsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Als Eintrittsdatum zählt das Datum an dem der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abschließend bearbeitet wurde, was spätestens 14 Tage nach Eingang aller notwendigen Unterlagen inkl. des Mitgliedsbeitrags der Fall sein sollte.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die im Oktober bis Dezember aufgenommen werden, gilt bis 31. Dezember des nächsten Jahres.

4.2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, ohne Einschränkungen aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder der sexuellen Orientierung.

4.3 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

4.4 Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

4.5 Jede Person, die Mitglied des Vereins werden will, füllt das Beitrittsformulars aus. Damit stimmt sie gleichzeitig den Regeln dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Über Ablehnung oder Zustimmung zum Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

4.6 Mitglied kann nur eine Person werden, die lebenslang dopingfrei ist. Dieser Status bedeutet und fordert das ganze natürliche Leben vor der Aufnahme als Mitglied und er muss während der aktiven Laufbahn und/oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft beibehalten werden. Aufnahmeanträge von Personen, die sich des Dopings schuldig gemacht haben, unabhängig von der Sportart und von der Art des vorgeworfenen Dopingvergehens, werden abgelehnt.

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die im jeweils aktuell gültigen Nationalen Anti-Doping Code (NADC) charakterisiert werden bzw. ergänzend dazu in der Anti-Doping Ordnung der GDFPF sowie der Satzung der World Drug-Free Powerlifting Federation festgelegt sind.

Der Missbrauch einer Substanz bzw. Anwendung einer Methode, die laut WADA-Code im und zugleich außerhalb des Wettkampfes verboten ist, hat eine lebenslange Sperre zur Folge.

Mitglieder, denen nachträglich eine Dopingvergangenheit nachgewiesen werden kann, werden mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen und verlieren alle in Wettkämpfen errungenen Plätze, Titel und Rekorde.

4.7 Mitglieder sind berechtigt:

- a) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und mit vollendetem 16. Lebensjahr ihre Stimme in der Mitgliederversammlung abzugeben;
- c) sich ab 18 Jahren zur Wahl zu stellen.

4.8 Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- b) sich an die Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu halten;
- c) Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten;
- d) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen;
- e) den jeweils aktuellen WADA-Code bzw. NADC einzuhalten;
- f) Doping-Kontrollen sowohl bei Wettkämpfen als auch in Form unangemeldeter Trainingskontrollen (OOCT) zu akzeptieren. Die Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen, wird als positives Ergebnis gewertet;
- g) im Falle eines durch ihn verursachten positiven Dopingtests die dadurch entstandenen Kosten (insbes. Probennahme und alle Laborkosten) der GDFPF zu erstatten;
- h) der GDFPF die Veröffentlichung der Ergebnisse der Dopingtests (positiv/negativ) zu gestatten;
- i) die Weitergabe auffälliger medizinischer Daten und/oder Befunde, die auf eine unerlaubte Leistungsmanipulation hindeuten an zur Aufklärung befugte Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti- Doping-Kontrollbehörden (z. B. WADA) zu akzeptieren. Hierzu befreit das Mitglied die mit der Erhebung dieser Daten/Befunde befassten Personen von Ihrer Schweigepflicht.

#### 4.9. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) freiwilligem Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr und der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- b) Tod;
- c) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - erheblicher Verletzung und Missachtung satzungsgemäßer Verpflichtungen, der Ordnungen und Anweisungen;
  - eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder
  - unfairen sportlichen Verhaltens. Darunter fällt:
    - Starten als Profi
    - positiver Dopingtest
    - Erschwerung, Behinderung der Dopingkontrolle oder das sich Entziehen vor selbiger
    - schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft
    - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe und Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschließungsbeschluss wirksam, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den aufgeführten Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- dem/der Schatzmeister/-in

## 6.2. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- ehrenamtliche Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit (Mitglieds- und Beitragsordnung, Finanz- und Gebührenordnung)
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschluss der Anti-Doping-Ordnung

## 6.3. Wahl des Vorstands.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre sind. Die Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur Mitgliederversammlung ergänzen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gilt für das neu bestellte Vorstandsmitglied die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## 6.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## 6.5. Vorstandssitzungen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit wird der zu beschließende Punkt auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Bei fernmündlich gefassten Beschlüssen ist das Protokoll bei der darauffolgenden Sitzung vorzulegen und zu unterschreiben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

7.2 Der Termin und die Tagesordnung müssen vier Wochen vorher allen Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben werden. Die Einladung dazu wird auf der Vereinshomepage [www.gdfpf.de](http://www.gdfpf.de) veröffentlicht.

7.3 Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter bzw. dem erweiterten Vorstand geleitet.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Abberufung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Wahl des/der Kassenprüfer/-in
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Beschluss von Ordnungen und Ordnungsänderungen, mit Ausnahme der Mitglieds- und Beitragsordnung, der Finanz- und Gebührenordnung sowie der Anti-Doping-Ordnung, welche durch den Vorstand beschlossen werden.
  - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist das übergeordnete Organ des Vereins. Sie besteht aus allen einzelnen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, die es persönlich oder in Vollmacht abgeben kann. Jedes Mitglied ist nur einfach vertretungsbevollmächtigt.
- 7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht etwas Anderes vorgibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### 7.8. Protokollierung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einberufen sofern dies im Vereinsinteresse angezeigt ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht etwas Anderes vorgibt.

### **§ 9 Kassenprüfer**

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/eine Kassenprüfer/-in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von dem Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

9.2. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer/-in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Datenschutz**

Für die Mitgliederverwaltung werden die von den Mitgliedern im Beitrittsformular erhobenen Daten im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied der World Drug Free Powerlifting Federation muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an diese weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das jeweilige Mitglied eine Einwilligungserklärung hierzu abgegeben und nicht widerrufen hat. Die Ergebnisse der Dopingtests werden gemäß Satzung in jedem Fall veröffentlicht.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1. Die Auflösung des Vereins ist auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dies unter Berücksichtigung, dass mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind und wenn mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

11.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, diese Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

11.3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

11.4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§12 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im World Drug Free Powerlifting Federation dessen Ordnungen und Richtlinien insbesondere für den Wettkampfsport und die dopingfreie Philosophie für die Vereinsmitglieder ergänzend verbindlich sind. Die Satzung des Verbandes kann am Sitz des Vereins eingesehen werden.

## **§13. Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. März 2016 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.